

# Vorausgesetzte bauseitige Leistungen, Preisgrundlagen und allgemeine Bedingungen

## 1. Allgemeine Bedingungen

- 1.1. Unsere Preise gelten – sofern im Angebot nicht anders vermerkt – nur bei einem durchgehenden Arbeitseinsatz.
  - 1.1.1. Die Angaben des Auftraggebers über die Anzahl der zu bearbeitenden Räume ist maßgeblich bei der Preiskalkulation und Bauzeitenplanung. Sollte sich die Raumzahl bei „gleichbleibender beauftragter Gesamtfläche“ erhöhen, sind wir wegen technischem und zeitlichem Mehraufwand weder an unseren Preis noch an die sofortige, vollständige Ausführung gebunden.
  - 1.1.2. Der Auftraggeber hat vor Ausführungsbeginn der Fräsarbeiten zu prüfen, ob eventuell Kabel, Rohrleitungen, Kanäle und dergleichen in dem zu bearbeitenden Boden verlegt sind. Eventuell auftretende Schäden oder Beschädigungen gehen nicht zu unseren Lasten. Wir übernehmen keine Haftung für Beschädigungen an Wänden, Türen, Kanaldeckeln oder Wasserabläufen, wenn nicht der Schaden auf einer groben Fahrlässigkeit oder auf Vorsatz einer unserer Mitarbeiter beruht.
  - 1.1.3. Der Auftraggeber hat insbesondere im Fall von Deckensanierungen (im begründeten Einzelfall auch bei Sanierungen von Bodenplatten) die statischen Gegebenheiten zu prüfen, ob mit unseren Maschinen der entsprechende Deckenbereich befahren und auf diesem gearbeitet werden kann. Für diese statische Prüfung erhält der Auftraggeber die entsprechenden Maschinendatenblätter mit dazugehörigen Rad-, Flächen- und Achslasten von uns. Eventuell im Zuge der Fräs- und Stemmarbeiten auftretenden Schäden gehen nicht zu unseren Lasten, soweit sie unvermeidbar sind oder darauf beruhen, dass der Auftraggeber die Prüfung nicht ordnungsgemäß durchgeführt hat. Bei offenkundigen Verstößen gegen die Prüfpflicht behalten wir uns zum Schutz unserer Mitarbeiter und Maschinen die Leistungsverweigerung und bei nachhaltigem Verstoß trotz Anmahnung der Prüfung die Kündigung des Werkvertrages vor.
  - 1.1.4. Fräs- oder Stemmarbeiten führen unvermeidbar zu starken Erschütterungen der Bausubstanz, sodass im Falle von Deckensanierungen insbesondere bei Vorschäden durch Risse oder Materialermüdung auch Teile der Decke in den darunter liegenden Raum fallen und dort Personen- oder Sachschäden verursachen können. Befinden sich unterhalb der Arbeitsflächen genutzte Räume, hat der Auftraggeber sicherzustellen, dass sich für den Zeitraum der Arbeiten keine Personen in den Räumen aufhalten und Sachen von Wert angemessen geschützt oder für die Dauer der Arbeiten ausgelagert werden. Eventuell im Zuge der Fräs- und Stemmarbeiten auftretende Schäden gehen nicht zu unseren Lasten, soweit sie unvermeidbar sind oder darauf beruhen, dass der Auftraggeber seinen Schutzpflichten für Personen und Schutzobliegenheiten für Sachen nicht ordnungsgemäß nachgekommen ist. Bei offenkundigen Verstößen gegen die Schutzpflicht für Personen behalten wir uns die Leistungsverweigerung und bei nachhaltigem Verstoß trotz Anmahnung der erforderlichen Personenschutzmaßnahmen die Kündigung des Werkvertrages vor.
  - 1.1.5. Wir übernehmen keine Haftung für Sachschäden (Beschädigungen, Durchbrüche, Verunreinigungen der unter der zu sanierenden Fläche befindlichen Lager/Maschinen/Teile etc.), wenn nicht der Schaden auf einer groben Fahrlässigkeit oder auf Vorsatz einer unserer Mitarbeiter beruht. Die Haftungsbeschränkung betrifft ausdrücklich nicht Personenschäden, die trotz Einhaltung der Schutzpflichten oder ordnungsgemäßer Prüfung und Freigabe der Arbeiten seitens des Statikers durch unsere Mitarbeiter schuldhaft verursacht worden sind.
  - 1.1.6. Die angebotene Frästiefe entspricht im Regelfall den mitgeteilten oder durch Proben prognostizierten Stärken des Bodenaufbaus. Sie ist Kalkulationsgrundlage für den Einheits- oder Pauschalpreis. Soweit im Angebot keine Eventualpreise für abweichende Frästiefen enthalten sind, erfolgt die Preisanpassung bei Bedarf einvernehmlich auf der Grundlage der ortsüblichen und angemessenen Vergütung.
  - 1.1.7. Absturzgefährdete Stellen (Gruben, Schächte, Kanäle, Treppenhäuser, Gebäudeflanken etc.) sind ab 1 m Tiefe bauseits gegen Absturz zu sichern. Bei Verstößen gegen die Absturzsicherungspflicht für Personen behalten wir uns die Leistungsverweigerung und bei nachhaltigem Verstoß trotz Anmahnung der erforderlichen Personenschutzmaßnahmen die Kündigung des Werkvertrages vor.
- 1.2. Die abfallrechtlich notwendige Beprobung und Analyse des Abbruchmaterials / Fräsgutes und die Festlegung des zulässigen Entsorgungsweges muss vom Auftraggeber rechtzeitig veranlasst werden. Von uns nicht verschuldete Wartezeiten, wegen fehlender oder nicht geregelter bauseitiger Leistungen, müssen wir in Rechnung stellen.
- 1.3. Kann mit den Arbeiten - insofern nicht durch uns verschuldet – wegen fehlender oder nicht geregelter bauseitiger Leistungen nicht begonnen werden, berechnen wir die Kosten der An- und Abfahrt zuzüglich eventuell entstandener Wartezeiten.
- 1.4. Abweichende allgemeine Bedingungen des Auftraggebers und die Regelungen der VOB/B und VOB/C finden keine Anwendung.
- 1.5. Sind beide Vertragspartner Kaufmann im Sinne des HGB wird für Streitigkeiten über die Bauleistung der Gerichtsstand des Bauvorhabens als ausschließlicher Gerichtsstand vereinbart. Für Zahlungsansprüche jeglicher Art ist für Kaufleute D-74072 Heilbronn/Neckar ausschließlicher Gerichtsstand.

## 2. Fräsarbeiten mittels Kaltfräsen:

- 2.1 Die maximale Frästiefe wird nur bis Oberkante Bewehrung ausgeführt.
- 2.2 Bauseitige Leistungen:
- 2.2.1 Bauwasser
- 2.2.2 Stromanschluss (32 A mit 35 A abgesichert)
- 2.2.3 Einbringmöglichkeit für Maschinen und Geräte (genaue Maße / Gewichte siehe Maschinendatenblatt, dieses ist im Einzelfall im Zuge der Angebotsunterbreitung enthalten):
- |                     |   |                                    |
|---------------------|---|------------------------------------|
| Größtes Maß:        | Wirtgen-Fräse W 500 / W 50 DC / W 50 Ri (3-Rad-Version) | b ≈ 1,40 m, h ≈ 2,45 m, l ≈ 4,00 m |
|                     | Wirtgen-Fräse W 350 / W 35 DC / W 35 Ri                 | b ≈ 1,00 m, h ≈ 1,85 m, l ≈ 3,00 m |
|                     | GEHL-Lader (primär R190 und R220)                       | b ≈ 1,80 m, h ≈ 2,10 m, l ≈ 2,70 m |
|                     | Simex-Fräskopf PL 45.20                                 | b ≈ 1,70 m, h ≈ 0,90 m, l ≈ 1,30 m |
| Schwerstes Gewicht: | Wirtgen-Fräse W 500 / W 50 DC / W 50 Ri (3-Rad-Version) | ≈ 8,4 to                           |
|                     | Wirtgen-Fräse W 350 / W 35 DC / W 35 Ri                 | ≈ 4,6 to                           |
|                     | GEHL-Lader (primär R190 und R220)                       | ≈ 3,3 - 3,8 to                     |
|                     | Simex-Fräskopf PL 45.20                                 | ≈ 0,82 to                          |
- 2.1 Container bauseits (Schuttbeseitigung erfolgt in Abrollcontainer, idealerweise 10 cbm-Abroller)

## 3. Kugelstrahlarbeiten und von Hand ausgeführte Fräsarbeiten mit Lamellenfräsen:

- 3.1 Bauseitige Leistungen:
- 3.1.1 Trockener und besenreiner Boden
- 3.1.2 Stromanschluss (32 A mit 35 A abgesichert)
- 3.1.3 Einbringmöglichkeit für Maschinen und Geräte:
- |                     |                                    |
|---------------------|------------------------------------|
| Größtes Maß:        | b ≈ 0,85 m, l ≈ 2,00 m, h ≈ 1,70 m |
| Schwerstes Gewicht: | ≈ 560 kg                           |
- 2.2 3.2 Container bauseits (Schuttbeseitigung erfolgt in Abrollcontainer, idealerweise 10 cbm-Abroller)
- 3.3 Sollte der angebotene Arbeitsaufwand wegen nicht vorhersehbarer schlechter oder problematischer Bodenqualität weitere Arbeitsgänge erfordern, so werden diese zusätzlich mit 80 % des angebotenen Einheitspreises verrechnet.

## 4. Entsorgung

- 4.1 Soweit nichts anderes vereinbart ist, erfolgt die rechtskonforme Entsorgung bauseits.
- 4.2 Entsorgungsleistungen übernehmen wir ausschließlich in Übereinstimmung mit den abfallrechtlichen Vorschriften und den Anordnungen der zuständigen Körperschaft des öffentlichen Rechts. Abweichenden Weisungen des Auftraggebers können wir nicht Folge leisten. Beharrt der Auftraggeber auf einer solchen Weisung oder kommt der Auftraggeber einer notwendigen Mitwirkungspflicht nicht nach, sind wir berechtigt, hinsichtlich der Entsorgungsleistungen eine Teilkündigung zu erklären und die Behinderung der beauftragten Abbruch- oder Fräsarbeiten anzuzeigen (die Rechtsfolge ist geregelt in Abschnitt 1.4).
- 4.3 Der eigentliche Entsorgungsauftrag, angeboten als Leistungsstufe 4 ohne Preisangaben, kann erst vereinbart werden, wenn die notwendige Deklarationsanalytik durchgeführt und der zulässige Entsorgungsweg mit der zuständigen Behörde, dem Transporteur und der Deponie geklärt ist. Wir sind berechtigt die Transportleistungen (Aufladen, Abtransport zur Deponie) durch geeignete Subunternehmer ausführen zu lassen.
- 4.4 Die in Leistungsstufe 1 angebotene Durchführung der Probenahme und Analytik erfolgt durch ein geeignetes Labor im Auftrag und auf Kosten des Auftraggebers. Unsere Haftung für das Labor ist auf das Auswahlverschulden beschränkt.
- 4.5 Die Entsorgung kann als Teilleistung dem Auftragnehmer durch den Auftraggeber jederzeit entzogen werden, ohne dass der Auftraggeber eine Vergütung für den noch nicht erbrachten Teil der Leistungen bezahlen muss. § 649 S. 2 BGB wird insoweit abbedungen.
- 4.6 Verzögerungen im Verfahrensablauf, welche nicht unmittelbar durch uns verschuldet sind, verlängern den Leistungszeitraum oder verzögern den Arbeitsbeginn der Abbruch- / Fräsarbeiten. Hat der Auftraggeber die Verzögerung zu vertreten, trägt er die daraus resultierenden Mehrkosten.
- 4.7 Der Auftraggeber bleibt in jeder Leistungsstufe Eigentümer und Abfallerzeuger im Sinne der öffentlich-rechtlichen Verantwortung. Bei vollständiger Beauftragung der Leistungsstufen 1 bis 3 und der Erteilung des Entsorgungsauftrags (Leistungsstufe 4) leisten wir vorbehaltlich einer zutreffenden Analytik Gewähr für eine abfallrechtlich einwandfreie Entsorgung.